

Nr 114 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBl Nr 16/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 18/2016 und die Kundmachung LGBl Nr 83/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 1 wird nach dem Wort „soweit“ die Wortfolge „in diesem Gesetz,“ eingefügt.

2. § 22 Abs 4 letzter Satz lautet:

„Über Beschwerden gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesen Angelegenheiten entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten.“

3. Im § 27 Z 3 wird der mit dem Wort „Über“ beginnende Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Über Beschwerden gegen deren bzw dessen Bescheide sowie wegen deren bzw dessen Verletzung der Entscheidungspflicht entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten.“

4. Im § 32 wird angefügt:

„(5) Die §§ 12 Abs 1, 22 Abs 4 und 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit Erkenntnis vom 26.9.2016, G 140/2016-10, G 247/2016-7, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine Bestimmung im Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz aufgehoben, die in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter und aller sonst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten, die im Landesverwaltungsgericht verwendet werden, einen Rechtszug von der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Personal- und Disziplinarausschuss als Senat vorsah. Begründet wurde dies vom VfGH damit, dass diesem Senat auf Grund gesetzlicher Regelung der Vizepräsident angehört und es dem einfachen Gesetzgeber nicht zusteht, in das verfassungsrechtlich (Art 135 Abs 1 B-VG) der Vollversammlung bzw einem Ausschuss der Vollversammlung vorbehaltenes Recht der Senatszusammensetzung einzugreifen.

Da nur eine Aufhebung im für den Anlassfalls präjudiziellen Umfang erfolgen konnte und noch weiteren Gesetzespassagen vor dem Hintergrund der Ausführungen des VfGH Verfassungswidrigkeit anhaftet, ist jedenfalls eine Sanierung durch den Gesetzgeber geboten. Es wird vorgeschlagen, wiederum eine Senatszuständigkeit vorzusehen, ohne jedoch ein bestimmtes Mitglied des Landesverwaltungsgerichts zwingend in diesen Senat zu berufen. Die Alternative wäre eine Einzelrichterzuständigkeit, welche aber bei Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten bzw gegen deren oder dessen Säumnis unpassend erscheint.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 135 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.